

# **Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen im Lahn-Dill-Kreis zum 1. August 2018**

Aufgrund der §§ 5 und 30 (Nr. 5) der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl I Seite 183), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 143 des Hessischen Schulgesetzes (Schulgesetz – HSchG) in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. I S. 150), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 50) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19. Februar 2018

folgende

## **Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen im Lahn-Dill-Kreis (Schulbezirkssatzung)**

beschlossen:

### **In der Anlage zu § 2 der Satzung werden folgende Änderungen vorgenommen:**

1. Der Ausbildungsberuf unter der lfd. Nr. 15 (Elektroniker/in für Automatisierungstechnik / Elektroniker/in FR Automatisierungstechnik) wird gestrichen.
2. Die lfd. Nr. 16 bis 93 werden zu den lfd. Nr. 15 bis 92.
3. Der Ausbildungsberuf unter lfd. Nr. 38 (Helfer/in in der Hauswirtschaft) wird in „Fachpraktiker/in in der Hauswirtschaft“ umbenannt.
4. Der Ausbildungsberufe unter der lfd. Nr. 40, 41 und 80 werden zukünftig nicht mehr an den Gewerblichen Schulen, sondern ausschließlich an der Werner-von-Siemens-Schule beschult.
5. Der Ausbildungsberuf unter lfd. Nr. 77 (Technische/r Zeichner/in) wird in „Technische/r Produktdesigner/in“ umbenannt.
6. Der Ausbildungsberuf unter der lfd. Nr. 85 (Vermessungstechniker/in) wird nicht mehr als Bezirksfachklasse an der Werner-von-Siemens-Schule beschult, sondern als Landesfachklasse.
7. Der Ausbildungsberuf unter lfd. Nr. 93 (Zweiradmechaniker/in FR Motorradtechnik) wird in „Zweiradmechatroniker/in“ umbenannt und unter lfd. Nr. 92 eingefügt.

Die Änderungen treten zum **1. August 2018** in Kraft.

Schulverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 begründet worden sind, bleiben – mit Ausnahme der unter Ziffer 4 aufgeführten Ausbildungsberufe – unberührt. Für die Ausbildungsberufe unter Ziffer 4 gilt für die Jahrgänge des 1. und 2. Ausbildungsjahres die Regelung zum 1. August 2018. Das Schulverhältnis des Jahrgangs des 3. Ausbildungsjahres bleibt unberührt.

Das Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg hat der Änderungssatzung gemäß § 143 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz mit Schreiben vom 20. April 2018 zugestimmt.

Wetzlar, den 25. April 2018

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Heinz Schreiber  
Erster Kreisbeigeordneter